

**Satzung der
Katholischen Jungen Gemeinde
Walldorf**

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Katholischen Jugend Walldorf	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<i>Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde</i>	3
§ 1 Allgemein	4
§ 2 Mitgliedschaft.....	4
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 4 Gesellungs- und Arbeitformen	5
§ 5 Mitgliedsbeitrag	5
§ 6 Organe der Pfarrgemeinschaft	5
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Leitungsteam	7
§ 9 Pfarrleitung.....	8
§ 10 Kassier – Kassenprüfung.....	8
§ 11 Satzungsänderung	8
§ 12 Auflösung der Pfarrgemeinschaft	9
§ 13 Inkrafttreten.....	9
Anlage 1 zur Satzung der Katholischen Jugend Walldorf.....	10
<i>Gesellungs- und Arbeitsformen der KJG Walldorf</i>	10
1) St. Peter-Team	10
2) Jugendclub	10
3) Junge Erwachsene	10
4) Club E	11
5) Laienspielgruppe	11
6) Pressestelle	11
7) Sportkreis.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 2 zur Satzung der Katholischen Jugend Walldorf.....	11
<i>Raumordnung des Jugendraumes der Katholischen Jugend Walldorf</i>	12
§ 1 Der Jugendraum	12
§ 2 Zweck des Jugendraumes	12
§ 3 Ausschank	12
§ 4 Überschüsse	13
§ 5 Berechtigung zum Eintritt.....	13
§ 6 Öffnungszeiten	13
§ 7 Organe des Jugendraumes	14
§ 8 Tagesverantwortliche	14
§ 9 Raumleitung	14
§ 10 Auflösung	15
§ 11 Inkrafttreten.....	15

Satzung der Katholischen Jugend Walldorf

Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde

In der KJG schließen sich junge Menschen zusammen. Demokratisch bestimmen sie die Leitung und die Gesellungs- und Arbeitsformen. Sie gehen in Gruppen, Clubs, Arbeits-, Hobby- und Aktionskreisen ihren vielseitigen Interessen nach.

Sie finden die personale Begegnung bei Geselligkeit, in Gesprächen, Diskussionen und Aktionen. Durch Erfahrungs- und Gedankenaustausch fördern sie Meinungsbildung und Kritikfähigkeit. Dabei finden sie Orientierung und Anstöße zur Auseinandersetzung mit ihren eigenen Fragen und denen ihrer Umwelt.

Der Zusammenschluss junger Menschen in der KJG und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des Bundes der Deutschen katholischen Jugend ermöglichen eine wirksame Vertretung in der Öffentlichkeit.

Die KJG hilft jungen Menschen bei der Gestaltung ihres eigenen Lebens. Sie greift Fragen und Probleme der Jugendlichen auf, wie Glaube, Autoritätsverständnis, Beruf und Freizeit.

Sie will junge Menschen befähigen, ihren Glauben zeitgemäß zu leben. Sie aktiviert den Willen zur Mitgestaltung der Gesellschaft und der Kirche. Ihre Verantwortung zeigt sich unter anderem in der Bereitschaft zu sozialem Engagement, im Protest gegen jede Art von Ungerechtigkeit, in der Durchsetzung der berechtigten Interessen der jungen Menschen, in der Forderung nach Mitbestimmung in Schule, Beruf, Wirtschaft und Politik, in ihren Bemühungen um den Frieden.

Ihre besondere Aufgabe sieht sie darin, das Leben der Pfarr- und Bürgergemeinde bewusst mitzugestalten und an den Verbesserungen ihrer Strukturen mitzuwirken. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KJG solidarisch mit anderen jungen Menschen und suchen die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihnen, besonders mit den jungen Christen anderer Kirchen.

§ 1 Allgemein

- (1) Die Pfarrgemeinschaft baut ihre Arbeit auf den vorstehenden Grundlagen und Zielen der Katholischen Jungen Gemeinde auf.
- (2) Sie führt den Namen „Katholische Jugend Walldorf“ und hat ihren Sitz in Walldorf.
- (3) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde der Erzdiözese Freiburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Katholischen Jugend Walldorf kann jeder junge Mensch werden, der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- (2) ¹Der Einzelne wird Mitglied, indem er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung die Erklärung annimmt. ²Lehnt die Pfarrleitung die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. ³Diese entscheidet nach Anhörung des Antragstellers mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (3) Es besteht die Wahl zwischen einer aktiven Mitgliedschaft, die die Mitgliedschaft im BDKJ, dem Dachverband der KJG mit all ihren Rechten und Pflichten einschließt oder einer passiven Mitgliedschaft ohne der Mitgliedschaft im BDKJ, jedoch mit allen Rechten und Pflichten der KJG Walldorf.
- (4) ¹Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Pfarrleitung zu erfolgen. ²Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der KJG Walldorf.
 2. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Pfarrgemeinde.
- (6) ¹Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Leitungsteam nach Anhörung des Betroffenen. ²Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. ³Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen teilzunehmen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sie sind berechtigt, den Jugendraum der KJG unter Beachtung seiner Raumordnung zu nutzen (s. Anlage 2 der Satzung).
- (4) Die mit der Leitung betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben, die sie durch Belege nachweisen müssen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. die Grundlagen und Ziele der KJG nach besten Kräften zu fördern.
 2. das Eigentum der KJG fürsorglich und schonend zu behandeln.
 3. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 4 Gesellungs- und Arbeitsformen

Die einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) ¹Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder bis 13 Jahre € 20,-, für Mitglieder, die am ersten Januar des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben € 25,- pro Jahr. ²Bei einer passiven Mitgliedschaft kann der Mitgliedsbeitrag frei gewählt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. des Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Leitungsteam
3. Die Pfarrleitung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft. ²Sie trifft im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
1. Beratung und Beschlussfassung über
 - a. die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - b. die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - c. die Pfarrsatzung
 - d. die Jahresplanung
 2. Entgegennahme der Jahresberichte der Pfarrleitung, aller Arbeits- und Gesellungsformen und des Kassenberichts.
 3. Entlastung der Pfarrjugendleitung und des Kassiers.
 4. Wahl der Pfarrjugendleitung.
 5. Wahl des Kassiers.
 6. Wahl des Teams JE.
 7. Wahl des Raumleiters
 8. Wahl des Pressewarts
 9. Abwahl der Pfarrjugendleitung oder einzelner Mitglieder der Pfarrjugendleitung bei gleichzeitiger Aufstellung neuer Kandidaten.
- (3) ¹Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt die Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. ²Zur Mitgliederversammlung gehören beratend: der Pfarrer der Gemeinde, der zuständige Vertreter des Pfarrgemeinderates, ein Mitglied der Bezirksleitung der KJG.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. ²Sie wird von der Pfarrjugendleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge einberufen. ³Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Leitungsteam oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (5) ¹Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. ²Anträge auf Änderung der Satzung und auf Abwahl der Pfarrjugendleitung sind dem Leitungsteam 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird Bericht geführt.

§ 8 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- (2) Dem Leitungsteam sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Beschlussfassung über die Jahresplanung.
 2. Planung um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über alle Einzelausgaben über € 250.
 3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 4. Erfahrungsaustausch und Weiterbildung.
 5. Information über die Situation der Jugend in der Pfarrgemeinde.
 6. Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen und deren Auflösung.
 7. Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leitern und erwachsenen Mitarbeitern.
- (3) Zum Leitungsteam gehören stimmberechtigt:
 1. die Mitglieder der Pfarrjugendleitung
 2. die zwei Leiter(innen) des St. Peter-Teams
 3. Kassier
 4. ein Vertreter der Raumleitung
 5. der Pressewart
 6. ein Vertreter des JE-Teams
 7. weitere Mitglieder können vom Leitungsteam bestimmt werden
- (4) Das Leitungsteam wird regelmäßig von der Pfarrjugendleitung einberufen und geleitet.
- (5) Es beschließt mit einfacher Mehrheit; über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

§ 9 Pfarrleitung

- (1) Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere
1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Leitungsteams.
 2. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsteamsitzung.
 3. Vertretung und Mitarbeit auf der Bezirksebene der KJG.
 4. Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat, den Jugendverbänden am Ort, den Erwachsenenverbänden und den Institutionen der Jugendarbeit
 5. Die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrgemeinschaft
- (2) Zur Pfarrleitung gehören mindestens
1. Der geistliche Leiter
 2. Die beiden Pfarrjugendleiter(innen)
- (3) ¹Die Pfarrleitung wird von der Mitgliederversammlung im Wechsel auf zwei Jahre gewählt. ²Geistlicher Leiter ist der jeweilige Pfarrer oder Kaplan oder deren hauptamtliche(r) Vertreter(in).
- (4) Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

§ 10 Kassier – Kassenprüfung

- (1) ¹Der Kassier verwaltet die Kasse der gesamten Pfarrgemeinschaft. ²Er führt Buch über die Ausgaben und Einnahmen. ³Der Kassier hat Prüfungsrecht. ⁴Alle Ausgaben, die ihm zweifelhaft erscheinen, kann er zur nachträglichen Beschlussfassung dem Leitungsteam vorlegen.
- (2) Der Kassier wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Der Kassier kann seinen Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.
- (4) Die Arbeit des Kassiers wird mindestens einmal jährlich durch den Jugendausschuss des Pfarrgemeinderates überprüft.

§ 11 Satzungsänderung

- ¹Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- ²Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. ³Ein Beschluss, der die Änderung dieser Satzung enthält, bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung der Pfarrgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Pfarrgemeinschaft erfolgt nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitglieder bestimmen zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Das Restvermögen fällt an die Katholische Pfarrgemeinde St. Peter, Walldorf.

§ 13 Inkrafttreten

¹Satzungsänderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft. ²Durch diese Satzung treten alle vorausgegangenen Satzungen außer Kraft

Anlage 1 zur Satzung der Katholischen Jugend Walldorf

Gesellungs- und Arbeitsformen der KJG Walldorf

1) St. Peter-Team

Im St. Peter-Team werden Jungen und Mädchen von 9-15 Jahren in Altersgruppen zusammengefasst. Die Gruppen werden von Gruppenleitern bzw. Gruppenleiterinnen geleitet. Die Gruppenleiter sollten über 16 Jahre alt sein und einen Gruppenleitergrundkurs besucht haben.

Die Gruppenleiter bilden die Leiterrunde. Die Leiterrunde wird von den beiden Leitern des St. Peter-Teams regelmäßig einberufen und geleitet. Die St. Peter-Teamleiter müssen keine Gruppenleiter sein. Sie vertreten das St. Peter-Team in der Leitungs- Teamsitzung. Sie sind für die Durchführung von Freizeiten und anderer Veranstaltungen verantwortlich. Sie werden von der Leiterrunde auf ein Jahr gewählt.

2) Jugendclub

Im Jugendclub treffen sich Jugendliche von 14-18 Jahren. Die Altergrenze ist nach oben fließend, d.h. es können auch Jugendliche über 18 Jahren dem Jugendclub angehören. Die Begrenzung sollte mehr eine Interessenbegrenzung sein. Der Jugendclub wird von einem Team von 4 Personen geleitet. Das Team wird von den Mitgliedern des Jugendclubs auf ein Jahr gewählt werden. Das Team trifft sich regelmäßig zu Teamsitzungen. Ein Vertreter des Jugendclubs vertritt die Gesellungsform im Leitungsteam.

3) Junge Erwachsene

Hier treffen sich Jugendliche von 19-25 Jahren. Auch hier ist die Altersgrenze nach oben nicht starr, sondern sollte eher eine Interessenbegrenzung sein. Die Gesellungsform Junge Erwachsene wird von einem Team von 4 Personen geleitet, die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Scheidet ein Teamer innerhalb dieses Jahres aus, so muss ein neues Mitglied gewählt werden. Das Team trifft sich regelmäßig zu Teamsitzungen. Ein Vertreter vertritt die Gesellungsform im Leitungsteam.

4) Club E

Der Club E ist der Zusammenschluss der aktiven Mitglieder der Katholischen Jugend Walldorf ab 25 Jahren. Eine Alterbegrenzung nach oben gibt es nicht. Die Altersbegrenzung soll, wie in den anderen Gesellungsformen, nicht starr sein. Durch die angebotenen Aktivitäten soll es eine Interessenabgrenzung geben. Die Mitglieder des Clubs treffen sich zu regelmäßigen Clubveranstaltungen. Dort werden alle anliegenden Probleme beredet und Lösungen erarbeitet. Der Club wird von vier Teamern geleitet, die auf ein Jahr gewählt werden. Ein Vertreter des Teams vertritt die Gesellungsform im Leitungsteam.

5) Laienspielgruppe

In der Laienspielgruppe treffen sich interessierte des Laienspiels aus allen Gesellungsformen, wobei die Leitung an ein geeignetes Mitglied übertragen wird. Hauptaufgabe der Laienspielgruppe ist die Fortführung der Tradition des Lientheaters der Katholischen Jugend Walldorf. Die Spielgruppe tritt am traditionellen Theaterabend der Jugend um den Dreikönigstag an die Öffentlichkeit. Andere Theateraufführungen oder die Wiederholung des Theaterstücks vom Dreikönigstag können bei Bedarf oder auf Wunsch der Spielgruppe durchgeführt werden.

6) Pressestelle

Die Pressestelle der KJG Walldorf vertritt informativ die KJG intern und in der Öffentlichkeit. Sie hat über vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges zu informieren und zu berichten. Die Leitung der Pressestelle übernimmt ein Pressewart, der auch die Verantwortung für alle Arbeiten hat. Er und seine Mitarbeiter bilden die Pressestelle. Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig, in Abhängigkeit von der Satzung.

Der Pressewart wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

7) Mitgliederverwaltung

Das Amt der Mitgliederverwaltung ist zuständig für die aktuelle Führung der Mitgliederdatenbanken ("Mida" und "Mein Verein") unter der Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung.

Das Amt der Mitgliederverwaltung wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

8) Sportkreis

Der Sportkreis trifft sich zur sportlichen Betätigung in einer Sporthalle/Grünfläche in Walldorf. Aktuelle Informationen bei Mitgliedern der Gruppenleitersitzung erfragen.

Anlage 2 zur Satzung der Katholischen Jugend Walldorf

Raumordnung des Jugendraumes der Katholischen Jugend Walldorf

§ 1 Der Jugendraum

Der Jugendraum der Katholischen Jugend Walldorf befindet sich im Kellergeschoss des Kindergartens St. Peter, Walldorf, Dannhecker Straße. Er wurde in einem von der Katholischen Pfarrgemeinde St. Peter, Walldorf im Rohbau zur Verfügung gestellten Raum von Jugendlichen der Pfarrei ausgebaut und eingerichtet. Der Ausbau und die Einrichtung wurde von der Katholischen Jugend Walldorf finanziert. Der Jugendraum ist somit eine Einrichtung der Katholischen Jugend Walldorf in den Räumen der Pfarrgemeinde und untrennbar mit der Pfarrgemeinschaft verbunden.

§ 2 Zweck des Jugendraumes

- a) Der Raum soll eine Begegnungsstätte der Katholischen Jugend Walldorf sein
 - bei Monatstreffen,
 - bei allen weiteren Veranstaltungen der Jugend, für die dieser Raum geeignet ist,
 - während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Förderung der Geselligkeit.
- b) Der Jugendraum soll grundsätzlich nicht an Privatpersonen oder Vereine vermietet oder unentgeltlich überlassen werden.
- c) Über eine ausnahmsweise Überlassung entscheidet das Leitungsteam.

§ 3 Ausschank

- a) Im Jugendraum kommen Bier, Wein, Spirituosen und nichtalkoholische Getränke zum Ausschank. Außerdem wird Knabbergebäck angeboten.
- b) Die Verkaufspreise werden von der Raumleitung errechnet und der LTS vorgelegt. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dabei ist darauf zu achten, dass kleine Überschüsse erzielt werden.

§ 4 Überschüsse

- a) Die erwirtschafteten Überschüsse sind für die Instandhaltung des Raumes und für notwendige Neuanschaffungen zu verwenden oder einem satzungsgemäßen Zweck der Pfarrgemeinschaft zuzuführen.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am erwirtschafteten Überschuss.
- c) Die mit der Leitung des Jugendraumes beauftragten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf Ausgaben, für die sie auch Belege vorlegen können. Die Mitarbeiter erhalten keine Vergütung für ihre Arbeit.

§ 5 Berechtigung zum Eintritt

- a) Eintrittsberechtigt sind die Mitglieder der Katholischen Jugend Walldorf.
- b) Daneben sind bei Veranstaltungen alle durch Presseveröffentlichungen eingeladenen Personen eintrittsberechtigt.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, Freunde und Bekannte mitzubringen.
- d) Beginn und Ende der Eintrittsberechtigung für Mitglieder orientiert sich am Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Katholischen Jugend Walldorf.
- e) Die Berechtigung zum Eintritt kann entzogen werden
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen diese Raumordnung.
 - bei mutwilliger Beschädigung von Einrichtungsgegenständen.
- f) Über den Entzug der Eintrittsberechtigung entscheidet die LTS nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen.

§ 6 Öffnungszeiten

- a) Allgemeine Öffnungszeiten sind: Freitag **ab 20.00 Uhr**, Sonntag **ab 20.00 Uhr**
- b) Veranstaltungen der Pfarrgemeinschaft, sowie der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen können während diesen Öffnungszeiten, aber auch an anderen Tagen durchgeführt werden.

§ 7 Organe des Jugendraumes

Organe des Jugendraumes sind

1. die Tagesverantwortlichen.
2. die Raumleitung.

§ 8 Tagesverantwortliche

a) Zu jeder allgemeinen Öffnungszeit, bei Bedarf auch zu den sonstigen Veranstaltungen, ist ein Tagesverantwortlicher einzuteilen, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

b) Der Tagesverantwortliche übt während seines Dienstes die Schlüsselgewalt im Raume aus und hat folgende Aufgaben:

- Einhaltung der festgesetzten Schließzeiten,
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend,
- volle Verantwortung für die Geräte, die Einrichtung und die Sauberkeit im Raum; alleiniger Zugang zur Kasse und volle Verantwortung für diese,
- Spülen der während des Dienstes gebrauchten Gläser, feuchtes Abwischen der Theke und der Tische,
- Aufräumen des Raumes und Fegen des Bodens.

c) Der Tagesverantwortliche hat den Raum nach Beendigung seines Dienstes grundsätzlich als Letzter zu verlassen.

§ 9 Raumleitung

a) Die Raumleitung besteht aus mindestens einer Person.

b) Sie hat folgende Aufgaben:

- Beschaffung der Vorräte
- Regelung des Geldverkehrs und Verwaltung der Kasse
- Führen von Aufzeichnungen und Erstellen von jährlichen Abschlüssen
- Überwachung der Sauberkeit und Sorge um das regelmäßige Putzen des Raumes
- Bestellung von Tagesverantwortlichen
- Überwachung der Einteilung und der Arbeit der Tagesverantwortlichen

c) **Der verantwortliche Raumleiter wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.**

§ 10 Auflösung

- a) Die Auflösung des Jugendraumes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- b) Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch die Pfarrleitung.
- c) Auch nach der Auflösung verbleibt das vorhandene Restvermögen des Jugendraumes im Vermögen der Katholischen Jugend Walldorf.

§ 11 Inkrafttreten

Die jeweils gültige Raumordnung ist im Jugendraum auszuhängen. Durch diese Raumordnung tritt die Satzung des Jugendraumes der Katholischen Jugend Walldorf vom 12.12.1975 außer Kraft.